Seite 1

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6,20-2220



T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"



Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 08.02.2024 III 75-1.6.20-86/23

## **Bescheid**

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung vom 3. November 2022

Nummer:

Z-6.20-2220

Antragsteller:

**GRAUTHOFF Türengruppe GmbH**Brandstraße 71-79

33397 Rietberg-Mastholte

Geltungsdauer

vom: 8. Februar 2024 bis: 3. November 2027

## Gegenstand des Bescheides:

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" bzw. T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2220 vom 3. November 2022. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

DIBt | Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de

**GRAUTHOFF Türengruppe GmbH** Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte

Brandstraße 71 – 79
33397 Rietberg-Mastholte
100% ECHT Tel. 02944 – 803-0
Fax. 02944 – 803-29
info@grauthoff.com
www.grauthoff.com



Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2220

**GRAUTHOFF**TIDENICOLOGE

Seite 2

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2220



Seite 2 von 3 | 8. Februar 2024

### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. Abschnitt 3.2.3 erhält folgende Fassung
- 3.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf an eine mit nichtbrennbaren<sup>14</sup> Bauplatten bekleidete Stahlstütze (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder einen Stahlträger anschließen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen und die wie folgt nachgewiesen sind:
  - nach DIN 4102-4<sup>32</sup>, Abschnitt 7.2, Tabelle 7.3, bzw. Abschnitt 7.3, Tabelle 7.6 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A
- 2. Abschnitt 3.2.4 erhält folgende Fassung
- 3.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf an eine hochfeuerhemmende Holzstütze (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder einen Holzträger mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung auch in den Laibungen anschließen, deren Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102-4<sup>32</sup>, Abschnitt 8.1, Tabelle 8.1 mindestens 60 Minuten beträgt, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen.
  - Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften<sup>33</sup> zu beachten.
- 3. Abschnitt 4.2 erhält folgende Fassung:
- 4.2.1 Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden, die in Anlage 2 Ä/E gelistet sind.
- 4.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den speziellen mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden, die in Anlage 4 gelistet sind. Diese sind bereits im Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses einzubauen, eine Nachrüstung an bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen ist nicht zulässig.
  - Einzelheiten zu Abmessungen und Ausführungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³).
- Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. <a href="www.dibt.de">www.dibt.de</a>).
- DIN 4102-4:2016-05

  Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- Technische Regel A 2.2.1.4 ("Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise" (MHolzBauRL), Fassung Oktober 2020), Abschnitt 5 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe August 2023/1 s. <a href="https://www.dibt.de">www.dibt.de</a>
- .3 Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Z14358.24 1.6.20-86/23

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte





# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6,20-2220



Seite 3

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2220



Seite 3 von 3 | 8. Februar 2024

- Die Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung vom 3. November 2022 wird ersetzt durch die Anlage 2 Ä/E dieses Bescheides.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung vom 3. November 2022 wird um Anlage 4 dieses Bescheides ergänzt.
- Das Dokument A<sup>3</sup> zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung wird ergänzt um die Blätter Nr. 6.1, 6.2 und 6.3.

Christina Pritzkow Referatsleiterin Beglaubigt Plückhahn

Z14358.24 1.6.20-86/23

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte

\*Brandstraße 71 – 79
33397 Rietberg-Mastholte
100% ECHT Tel. 02944 – 803-0
Fax. 02944 – 803-29
info@grauthoff.com
www.grauthoff.com



Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2220



Seite 4

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Bescheid vom 8. Februar 2024 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung
Nr. Z-6.20-2220 vom 3. November 2022



Der Zulassungsgegenstand darf nur mit folgenden mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden.

lfd. Nr.	Verwend- barkeitsnachweis	Hersteller	Produktname	FSA	FSA RS
1	Z-6.100-2424	ASSA ABLOY Hospitality GmbH	VingCard CLASSIK, VingCard SIGNATURE, VingCard FLEX, VingCard SIGMA, VingCard ALFA	х	х
2	Z-6.100-2500	ONITY S.L.U.	Trillium MAG, Trillum RFID, HT24 – B HT28 – B HTRFID	х	х
3	Z-6.100-2507	Simons Voss Technologies GmbH	PegaSys, IF-241	х	
4	Z-6.100-2532	EVVA Sicherheitstechnologie GmbH	Xesar-Beschlag	х	x
5	Z-6.100-2539	Häfele SE & CO KG.	DT 700, DT 700c, DT 710, DT 710c	х	x
6	Z-6.100-2548	Winkhaus GmbH & Co. KG	ETB-IM	х	x
7	Z-6.100-2551	dormakaba EAD GmbH	c-lever air, Matrix Air		x
8	Z-6.100-2553	Häfele SE & CO KG.	DT 400	X	х
9	Z-6.100-2554	DOM Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG	GUARD Wideline, GUARD Compact Wideline, GUARD Slimline, GUARD Compact Slimline	х	x
10	Z-6.100-2556	ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH	ANYKEY	х	
11	Z-6.100-2564	ASSA ABLOY Opening Solutions CZ s.r.o	Aperio E 100P, ESA501	x	х
12	Z-6.100-2577	Häfele SE & CO KG.	DT 100 FH, DT 210 R2 FH, DT 600 FH, DT 600c FH	x	x
13	Z-6.100-2580	Glutz AG	eAccess mechatronische Türbeschläge E-Schutzbeschläge: 80125, 80126, 80140, 80160, 80225, 80226, 80240, 80260, 80325, 80326, 80340, E-Organisationsbeschlag Public:	х	

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" bzw. T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"	
Zulässige mechatronische/elektronische Beschläge	Anlage 2 Ä/E Seite 1 von 2

Z12703.24 1.6.20-86/23

**GRAUTHOFF Türengruppe GmbH** Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte





Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6,20-2220



Seite 5

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Bescheid vom 8. Februar 2024 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung
Nr. Z-6.20-2220 vom 3. November 2022



			80550, 80555, 80552, 80560, 80570, 80510, 80512, 80520, 80530, 80540, 80525, E-Organisationsbeschlag ES- 1: 80580, 80585, 80586, 80587, 80590, 80593, 80596		
14	Z-6.100-2581	FSB Franz Schneider Brakel	FSB M System	х	
15	Z-6.100-2586	C. ED. Schulte GmbH Zylinderschlossfabrik	CES Omega Flex ILS, CES Omega Flex SMART- SCHILD SIS, CES OMEGA ILS-I"	х	x
16	Z-6.100-2592	dormakaba Canada Inc.	CONFIDANT Set, SAFFIRE LX	x	х
17	Z-6.100-2593	BKS GmbH	IXALO xxx	x	
18	Z-6.100-2594	Simons Voss Technologies GmbH	Smart Handle 3062 FH, Smart Handle AX FH, Smart Handle AX Advanced FH	x	x
19	Z-6.100-2600	Uhlmann & Zacher GmbH	CX2172F, 4172F, CX5172F, CX6172F, CX8172F, CX2174F, 4174F, CX5174F, CX6174F, CX8174F	x	x
20	Z-6.100-2604	Messerschmitt Systems GmbH	Classic, Classic 2, Classic 3, Magic Eye	x	х
21	Z-6.100-2605	Interflex Daten- systeme GmbH	IF-271 Door Handle IF-242 Door Fitting	x	х
22	Z-6.100-2608	Talleres de Escoriaza S.A.U. (TESA)	TESA i-max	x	
23	Z-6.100-2614	Talleres de Escoriaza S.A.U. (TESA)	SPY-SDC Smartair	x	
24	Z-6.100-2616	dormakaba Schweiz AG	c-lever pro, c-lever compact	х	х
25	Z-6.100-2624	Salto Systems S.L.	Salto XS4 One Salto XS4 Mini	x	x
26	Z-6.100-2629	Salto Systems S.L.	Salto XS4 Original Salto XS4 Original + Salto XS4 One S	x	x

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" bzw. T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"	
Zulässige mechatronische/elektronische Beschläge	Anlage 2 Ä/E Seite 2 von 2

Z12703.24 1.6.20-86/23

**GRAUTHOFF Türengruppe GmbH** Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte





Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6,20-2220



Seite 6

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Bescheid vom 8. Februar 2024 über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung
Nr. Z-6.20-2220 vom 3. November 2022



Diese speziellen mechatronischen Beschläge sind nur dann an Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen verwendbar, wenn sie bereits im Herstellwerk des jeweiligen Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsses eingebaut werden. Eine Nachrüstung an bereits eingebauten Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen ist nicht zulässig.

Einzelheiten zu Abmessungen und Ausführungen des mechatronischen Beschlages sind im Dokument A<sup>1</sup> hinterlegt.

Hersteller	Produktname	Verwendbarkeits- nachweis (abZ)	FSA	FSA/ RS
Salto Systems S.L	AElement Fusion	Z-6.100-2619	x	x
ASSA ABLOY Global Solutions GmbH	VingCard allure, VingCard Essence	Z-6.100-2634	x	x

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" bzw.
T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Spezielle zulässige mechatronische/elektronische Beschläge

Anlage 4

Z12702.24 1.6.20-86/23

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte





Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com LOBARTELS TÜREN ZEIGEN LEBENSART



<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen

Seite 7

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6,20-2220



T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"



Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen: 03.11.2022 III 75-1.6.20-233/22

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung

Nummer: Z-6.20-2220

Antragsteller: GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71-79 33397 Rietberg-Mastholte Geltungsdauer

vom: 3. November 2022 bis: 3. November 2027

Gegenstand dieses Bescheides:

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" bzw. T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/

Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und drei Anlagen.

DIBt | Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte

\*Brandstraße 71 – 79
33397 Rietberg-Mastholte
100% ECHT Tel. 02944 – 803-0
Fax. 02944 – 803-29
info@grauthoff.com
www.grauthoff.com



Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6,20-2220



Seite 8

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2220



Seite 2 von 10 | 3. November 2022

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen
  müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der
  deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

Z92728.22 1.6.20-233/22

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte

\*Brandstraße 71 – 79
33397 Rietberg-Mastholte
100% ECHT Tel. 02944 – 803-0
Fax. 02944 – 803-29
info@grauthoff.com
www.grauthoff.com



Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





Pr.Ze Reg. Nr. Blatt

Seite 9

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2220

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2220



Seite 3 von 10 | 3. November 2022

#### II **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

## Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

## Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

- Zulassungsgegenstand sind die Feuerschutzabschlüsse "GTG-1" als einflügelige bzw. "GTG-2" als zweiflügelige Konstruktionen, die wahlweise ggf. mit Oberteil ausgeführt werden dürfen. Die Zulassungsgegenstände erfüllen die Anforderungen
  - a) an Feuerschutzabschlüsse der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-51 und sind damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmende, dichtschließende und selbstschließende Abschlüsse (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2), oder
  - b) an Feuerschutzabschlüsse der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-51 sowie an Rauchschutzabschlüsse nach DIN 18095-12 und sind damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmende, rauchdichte und selbstschließende Abschlüsse (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Flügel/n und der Zargen-1.1.2 konstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. dem Oberteil (siehe Anlage 1).

Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus Holz und Holzwerkstoffen.

Der/Die Türflügel darf/dürfen auch mit Glasausschnitt hergestellt werden. Das Oberteil wird verglast hergestellt. Das Oberteil ist mit Holzwerkstoffen nachgewiesen.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³)

Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach 1.1.3 Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden Innenwänden.

Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Oberteil, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenräume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Innenwänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

Der Feuerschutzabschluss darf nur in trockenen Räumen verwendet werden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

## 1.2.1

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.2 eingebaut/

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B34) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angege-

DIN 4102-5:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

DIN 18095-1:1988-10

Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen

Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung

Z92728.22 1.6.20-233/22





Pr.Ze Reg. Nr. Blatt

Seite 10

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2220



T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2220



Seite 4 von 10 | 3. November 2022

Änderungen sind nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 3/siehe Abschnitt 4.5).

Der Feuerschutzabschluss ohne Oberteil - darf nicht fußbodengleich (Höhe H ≤ 500 mm) eingebaut werden (siehe Abschnitte 2.1.2 und 2.1.3).

#### 1.2.2 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist.

#### Bestimmungen für das Bauprodukt 2

#### 2.1 Eigenschaften

### Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-15 und DIN 4102-51 in Verbindung mit Prüfungen nach DIN EN 11916 und DIN 4102-187 bestimmt.8 Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

#### 2.1.2

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie bei zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen zusätzlich mit einer im Mittelfalz angeordneten, dauerelastischen Dichtung9 zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene Feuerschutzabschluss (H ≤ 500 mm, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung® angeordnet sein. Der untere Rand des Flügels/der Flügel und der Zarge ist auszuführen wie der obere Rand.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend".

#### 2.1.3 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde durch Prüfungen nach DIN EN 1634-310 und DIN 18095-211 in Verbindung mit DIN 18095-12 bestimmt.8

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> in Verbindung mit einer Bodendichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung<sup>9</sup> angeordnet sein.

Der zum nicht fußbodengleichen Einbau vorgesehene Feuerschutzabschluss (H ≤ 500 mm, siehe Abschnitt 1.2.1) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung<sup>9</sup> zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden. Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung<sup>9</sup> angeordnet sein. Der untere Rand des Flügels/der Flügel und der

5	DIN EN 1634-1:2018-04	Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuer-
		schutzabschlüsse

DIN EN 1191:2013:04 Fenster und Türen - Dauerfunktion - Prüfverfahren

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktion) DIN 4102-18:1991-03

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt. Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

DIN EN 1634-3:2005-01 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3: Rauchschutzabschlüsse 11

DIN 18095-2:1991-03 Rauchschutzabschlüsse - Teil 2: Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit

Z92728.22 1.6.20-233/22









Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6,20-2220



Seite 11

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2220



Seite 5 von 10 | 3. November 2022

Zarge ist auszuführen wie der obere Rand.

Der Feuerschutzabschluss gilt damit im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht".

### 2.1.4 Weitere Eigenschaften

Das Türblatt/Die Türblätter ist/sind kürzbar; (siehe Abschnitt 2.2.2).

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

## 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

- 2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.
- 2.2.1.2 Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Geräte einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

## 2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild, die Kennzeichnung kürzbarer Feuerschutzabschlüsse durch zwei Schilder - ggf. ein zusammengefasstes -, aus Stahlblech erfolgen, das/die folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss/müssen:

- 1. Schild:
- T 30-1-FSA "GTG-1"12 bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1"12 bzw.
  - T 30-2-FSA "GTG-2"12 bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"12
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.20-2220
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:<sup>12</sup>
- Herstellungsjahr:<sup>12</sup>
- 2. Schild:
- Fertigungsmaß von UK Türflügel bis Pfeil 1000 mm
- untere Türflügelkürzung maximal 25 mm
- zulässige Spalthöhe unten 3 bis 10 mm

Das Schild/Die Schilder muss/müssen dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes/der Schilder s. Anlage 1).

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung<sup>13</sup> auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B<sup>3,4</sup> bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer N\u00e4he zu dem Buchstaben \u00dc angebracht werden.

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte

Die Einbauanleitung/Wartungsanleitung kann über einen QR-Code abgerufen werden.

Z92728.22

1.6.20-233/22





Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





Seite 12

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6,20-2220

**GRAUTHOFF**TÜRENGRUPPE

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2220



Seite 6 von 10 | 3. November 2022

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung, Kürzbarkeit).
   Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen),
- Hinweise bezüglich der Anwendung von Feststellanlagen.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.
- 2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>14</sup>.
- 2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

## 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Pr

  üfungen, die während der Herstellung durchzuf

  ühren sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich des dazu hinterlegten Dokumentes A³ und dem hinterlegten Dokument B³⁴ zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

Z92728.22 1.6.20-233/22

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 - 79 33397 Rietberg-Mastholte

\*\*Brandstraße 71 – 79
33397 Rietberg-Mastholte
100% ECHT Tel. 02944 – 803-0
Fax. 02944 – 803-29
info@grauthoff.com

www.grauthoff.com



Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6,20-2220

**GRAUTHOFF**®

Seite 13

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2220



Seite 7 von 10 | 3. November 2022

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B³.4 sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden³.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-115 zu führen.

DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Z92728.22 1.6.20-233/22

\*Brandstraße 71 – 79
33397 Rietberg-Mastholte
100% ECHT Tel. 02944 – 803-0
Fax. 02944 – 803-29
info@grauthoff.com
www.grauthoff.com



Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





Reg. Nr. Pr.Ze

Blatt **5.**Seite 14

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6,20-2220

**GRAUTHOFF**TÜRENGRUPPE

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2220



Seite 8 von 10 | 3. November 2022

Im Bereich des geschlossenen Feuerschutzabschlusses muss der Boden nichtbrennbar<sup>16</sup> sein.

### 3.2 Wände/Bauteile

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen. 17 Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

### 3.2.1 Der Feuerschutzabschluss ist in

- ≥ 115 mm dicke W\u00e4nde aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-11<sup>8</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>19</sup> und DIN EN 1996-2<sup>20</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>21</sup> aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>22</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>23</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
  - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>24</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>25</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
  - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>26</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>27</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN 18580<sup>26</sup> mindestens der Mörtelgruppe II,

#### oder

≥ 100 mm dicke Wände bzw. an Decken aus Beton/Stahlbeton.

Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technische Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1<sup>29</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>30</sup> in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen,

### oder

 - ≥ 175 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>18</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>19</sup> und DIN EN 1996-2<sup>20</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>21</sup> aus

Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt

	gemäß der Technischen Rege	el A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung				
		ng von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen				
		nhang 4, Abschnitt 1 (s. <u>www.dibt.de</u> ).				
17		okument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung.				
18	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1:				
	DIT LIT 1550-1-1.2015-02	Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk				
19	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und				
		Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln				
		für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk				
20	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung,				
		Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk				
21	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und				
		Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und				
		Ausführung von Mauerwerk				
22	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel				
23	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung				
		von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11				
24	DIN EN 771-2: 2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine				
25	DIN 20000-402: 2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung				
		von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11				
26	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel				
27	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung				
		von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02				
28	DIN 18580:2019-06	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften				
29	DIN EN 1992-1-1:2011-01	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und				
		Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den				
		Hochbau + Änderung A1				
30	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	/A1: 2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2:				
		Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1:				
		Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1				

Z92728.22 1.6.20-233/22



www.grauthoff.com







Pr.Ze Reg. Nr. Blatt

Seite 15

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2220

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2220



Seite 9 von 10 | 3. November 2022

- Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-431 in Verbindung mit DIN 20000-40432 mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder
- Porenbeton-Wandplatten nach DIN 416633 mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder
- bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 und
- mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III, einzubauen.
- Der Feuerschutzabschluss darf in klassifizierte Wände aus Gipsplatten (Höhe ≤ 5 m) mit Stän-3.2.2 dern und Riegeln aus Stahlblech mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren 16 Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer<sup>16</sup> Mineralwolle-Dämmschicht eingebaut werden, die wie folgt nachgewiesen sind:
  - ≥ 100 mm dicke Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-434 Tabelle 10.2
- Der Feuerschutzabschluss darf an mit nichtbrennbaren¹6 Bauplatten bekleidete Stahlstützen 3.2.3 (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder -träger anschließen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen und die wie folgt nachgewiesen sind:
  - nach DIN 4102-434, Abschnitt 7.2, Tabelle 7.3, bzw. Abschnitt 7.3, Tabelle 7.6 mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A
- 3.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf an hochfeuerhemmende Holzstützen (durchgehend von Rohfußboden bis Rohdecke) und/oder Holzträger mit einer brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung -- auch in den Laibungen - anschließen, deren Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102-434 Abschnitt 8.1, Tabelle 8.1 mindestens 60 Minuten beträgt, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile anschließen.

Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften<sup>35</sup> zu beachten.

#### Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses 3.3

Das bauausführende Unternehmen, das den Feuerschutzabschluss eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO 36).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.20-2220
- T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" bzw. Einbau: T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine DIN EN 771-4:2015-11

32 DIN 20000-404:2018-04 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11

DIN 4166:1997-10 Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung

klassifizierter Baustoffe. Bauteile und Sonderbauteile

Technische Regel A 2.2.1.4 ("Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise" (MHolzBauRL), Fassung Oktober 2020), Abschnitt 5 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe August 2021/1 s. <a href="www.dibt.de">www.dibt.de</a> nach Landesbauordnung

1.6.20-233/22

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 - 79 33397 Rietberg-Mastholte





Mit Erscheinen dieser Auflage verlieren vorherige Auflagen ihre Gültigkeit.





Reg. Nr. Blatt

Seite 16

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2220

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2220



Seite 10 von 10 | 3. November 2022

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

#### 4.1 **Allgemeines**

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

#### 4.2 Mechatronische/Elektronische Beschläge

Der Feuerschutzabschluss darf nur mit den mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden, die in Anlage 2 gelistet sind.

#### 4.3 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

#### 4.4 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung<sup>13</sup> zur Verfügung zu stellen.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

#### Zulässige Änderungen und Ergänzungen 4.5

An nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung eingebauten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 3 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

Christina Pritzkow Abteilungsleiterin



Z92728.22 1.6.20-233/22

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6,20-2220

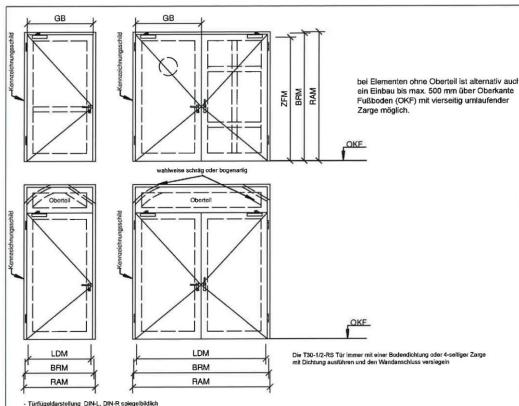


Seite 17

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2220 vom 3. November 2022





- Türflügeldarstellung DIN-L, DIN-R spiegelbildlich
   FSA wahlweise mit Brandschutzgläsem ausgestattel
   bei Verwendung eines Falztrelbriegels steht als Rett
- bei Verwendung eines Falztreibriegels steht als Rettungsweg nur die Gangflügelbreite zur Verfügung

		BRM	htmaß (mm)		ußenmaß (mm)	lichtes Durc LDM	hgangsmaß (mm)	Gangflügel GB (mm)	
	Oberteil	Breite B von-bis	Höhe H von-bis	Breite B von-bis	Höhe H von-bis	Breite B von-bis	Höhe H von-bis	Breite B von-bis	
T30-1-FSA GTG-1 T30-1-RS-FSA GTG-1	ohne	625 - 1656	1750 - 2648	651 - 1641	1763 - 2633	561 - 1313	1719 - 2468	584 - 1360	
T30-1-FSA GTG-1 T30-1-RS-FSA GTG-1	mit	625 - 1656	1750 - 3750	651 - 1641	1763 - 3883	561 - 1313	1719 - 2468	584 - 1360	
T30-2-FSA GTG-2 T30-2-RS-FSA GTG-2	ohne	1375 - 3056	1750 - 2648	1401 - 3016	1763 - 2633	1311 - 2686	1719 - 2468	700 - 1373	
T30-2-FSA GTG-2 T30-2-RS-FSA GTG-2	mit	1375 - 3056	1750 - 3750	1401 - 3016	1763 - 3883	1311 - 2686	1719 - 2468	700 - 1373	

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" bzw.
T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Ansicht

Anlage 1

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte

Z66075.22 1.6.20-233/22





Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6,20-2220



Seite 18

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2220 vom 3. November 2022



Der Zulassungsgegenstand darf nur mit folgenden mechatronischen/elektronischen Beschlägen verwendet werden.

lfd. Nr.	Hersteller	Produktname	Verwendbarkeits- nachweis	FSA	FSA/RS
1	ASSA ABLOY Hospitality GmbH	VingCard Classic, VingCard Signature, VingCard Flex, VingCard SIGMA, VingCard alfa	Z-6.100-2424	x	x
2	Häfele SE & CO KG.	DT 700, DT 700c, DT 710, DT 710c	Z-6.100-2539	x	x
3	Messerschmitt Systems GmbH	Classic, Classic 2, Classic 3 Magic Eye	Z-6.100-2604	x	x
4	ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH	ANYKEY	Z-6.100-2556	x	
5	ASSA ABLOY Opening Solutions CZ s.r.o	Aperio E 100P, ESA501	Z-6.100-2564	x	
6	dormakaba Schweiz	c-lever pro, c-lever compact	Z-6.100-2616	x	

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" bzw. T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"	
Zulässige mechatronische/elektronische Beschläge	Anlage 2

266081.22 1.6.20-233/22

**GRAUTHOFF Türengruppe GmbH** Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte





Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2220



Seite 19

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-2220 vom 3. November 2022



Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen - nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung - an nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen - ohne weiteren Nachweis - durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung Ø ≤ 10 mm von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle<sup>1</sup>, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- Einbau optischer Spione, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf.
- o Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- o Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen sowie Anbringung von Wandanschlussleisten bei Holzzargen.
- Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Aufkleben und Nageln von Holzleisten bis ca. 60 mm x 30 mm bei Feuerschutzabschlüssen aus Holz, jedoch max. 12 dm³ je Seite, sowie Anbringung von Zierleisten auf Holzzargen.
- Anbringung von Halteplatten f
  ür Haftmagnete von Feststellanlagen<sup>2</sup> an den im T
  ürblatt vorhandenen Befestigungspunkten.

Bei Renovierung (Sanierung) vorhandener Feuerschutztüren dürfen die Stahlzargen dieser Türen - sofern sie ausreichend fest verankert sind - eingebaut bleiben. Die Zargen der neu einzubauenden Feuerschutztüren dürfen an den vorhandenen Zargen - ggf. über entsprechende Verbindungsteile - befestigt werden. Die neuen Zargen müssen die alten, verbleibenden Zargen vollständig umfassen. Hohlräume zwischen den Zargen bzw. zwischen Zarge und Wand sind mit Mörtel oder geeigneten nichtbrennbaren mineralischen Materialien, z. B. Gipskarton- und Kalziumsilikatplatten, auszufüllen.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

- mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis
- 2 mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. allgemeiner Bauartgenehmigung

T 30-1-FSA "GTG-1" bzw. T 30-1-RS-FSA "GTG-1" bzw. T 30-2-FSA "GTG-2" bzw. T 30-2-RS-FSA "GTG-2"

Zulässige Änderungen und Ergänzungen

Anlage 3

Z66076.22 1.6.20-233/22

GRAUTHOFF Türengruppe GmbH Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte

\*Brandstraße 71 – 79
33397 Rietberg-Mastholte
100% ECHT Tel. 02944 – 803-0
Fax. 02944 – 803-29
info@grauthoff.com
www.grauthoff.com



Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com





Seite 20

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-6.20-2220



(Montagebescheinigung)

Dieser Vordruck findet sich auch im Register Montagehinweise (MON) auf den Blättern 0.6 / 9.1 / 9.2 und 9.3

## Dieses Blatt ist vom Einbauer auszufüllen

Für Feuerschutztüren wird in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen vom Einbauer eine Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses verlangt, mit der die Montagefirma, die für den Einbau der Tür verantwortlich ist, gegenüber dem Bauherrn die ordnungsgemäße Montage der Feuerschutztür gemäß der jeweiligen Zulassung und der Einbauvorschrift des Herstellers bestätigen muss.

Für den Einbau von Rauchschutztüren wird diese Übereinstimmungserklärung zunehmend ebenfalls verlangt. Es kann hierfür der nachfolgende Vordruck verwendet werden.

Ubereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses
- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Feuerschutztür(en) 1) / die Rauchschutztür(en) 1) eingebaut hat
- Bauvorhaben (Baustelle bzw. Gebäude):
-Zulassungsgegenstand:
- Datum des Einbaues der Feuerschutztür(en) 1) / der Rauchschutztür(en) 1)
Feuerschutztüren <sup>1)</sup> : Hiermit wird bestätigt, dass die Feuerschutztür(en) hinsichtlich aller Einzelheiten sach- und fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung <sup>2)</sup> Nr
Rauchschutztüren¹): Hiermit wird bestätigt, dass die Rauchschutztür(en) hinsichtlich aller Einzelheiten sach- und fachfachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses²) Nr sowie der Einbauanleitung des Herstellers eingebaut wurde(n).
(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen)
<ol> <li>nicht Zutreffendes bitte streichen.</li> <li>die Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses findet sich im Kennzeichnungs-</li> </ol>
schild der montierten Feuer- bzw. Rauchschutztür.





Astra Straße 1-10 39439 Güsten Tel. 039262 - 84-0 Fax. 039262 - 219 info@grauthoff.com www.grauthoff.com

**GRAUTHOFF Türengruppe GmbH** Brandstraße 71 – 79 33397 Rietberg-Mastholte

TÜREN ZEIGEN LEBENSART

